

## Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda (2. Änderung Friedhofssatzung) Vom 11. Januar 2018

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518), erlässt die Gemeinde Geschwenda die folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 1. November 2007 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 01/08 vom 11.01.2008, S. 2), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 07. Januar 2010 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 11/2010 vom 21.05.2010, S.5) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausheben der Gräber ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten. Auf Verlangen kann diese durch die Friedhofsverwaltung wahrgenommen werden.“

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grabstätten werden unterschieden in  
a) Wahlgrabstätten,  
b) Urnengrabstätten,  
c) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ohne Namensnennung,  
d) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung,  
e) Ehrengrabstätten.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- b) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Für die Beisetzung von Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden für die Dauer der Ruhezeit Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt, in denen die Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. Der Name des Verstorbenen wird in erhabener Schrift auf dem neben dem Urnenfeld stehenden Denkmal, welches die Aufschrift „IM STILLEN GEDENKEN“ trägt, aufgebracht. Es entsteht kein Nutzungsrecht.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- b) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Beauftragte der Gemeinde Geschwenda gestalten und pflegen die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung während der gesamten Ruhezeit. Blumen und Gebinde dürfen nur vor dem Denkmal der UGA mit Namensnennung abgelegt werden. Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.“

### **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im *Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* bekannt zu machen.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geschwenda, den 11. Januar 2018

Heyer  
Bürgermeister

- Siegel -